

11. 05. 78

Sachgebiet 2330

Ergänzung zum Bericht

des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (15. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Wohnungsmodernisierungsgesetzes**

— Drucksachen 8/1692, 8/1764, 8/1782 —

Ergänzungsbericht der Abgeordneten Francke (Hamburg) und Krockert

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich in dem zu der Gesetzesvorlage am 5. Mai 1978 vorgelegten Ausschußbericht — Drucksache 8/1782 — eine ergänzende Stellungnahme für den Fall vorbehalten, daß sich dies aus der seinerzeit noch ausstehenden Mitberatung des Haushaltsausschusses als notwendig erweisen sollte.

Der Haushaltsausschuß hat die Gesetzesvorlage am 10. Mai 1978 auf der Grundlage der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau — Drucksache 8/1764 — beraten. Er hat dabei die Vereinbarkeit der Vorlage mit dem Haushalt gemäß § 96 der Geschäftsordnung festgestellt.

Im Rahmen seiner mitberatenden Beteiligung hat der Haushaltsausschuß indessen empfohlen, zu § 7 Abs. 4 (Artikel 1 Nr. 8) wieder die Regierungsvorlage herzustellen sowie Artikel 1 c (Überleitungsvorschrift) zu streichen.

§ 7 Abs. 4 der Regierungsvorlage sah vor, die von einem Land in einem Haushaltsjahr nicht eingesetzten Förderungsmittel höchstens bis zu einem Drittel der jährlich insgesamt bereitgestellten Bundesmittel bis zum Ende des Haushaltsjahres auf die anderen

Länder verteilen zu können. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat stattdessen empfohlen, im Interesse der Energieeinsparung die vollständige Verteilung der Mittel zuzulassen.

Durch den vom Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in die Gesetzesvorlage eingefügten Artikel 1 c soll sichergestellt werden, daß die Mittel, die ein Land bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1978 zur Förderung heizenergiesparender Maßnahmen aufgewendet hat, auf den von diesem Land in diesem Jahre aufzubringenden Finanzierungsanteil nach diesem Gesetz anzurechnen sind.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der das mitberatende Votum des Haushaltsausschusses in einer Sondersitzung am 11. Mai 1978 beraten hat, teilt nicht die vom Haushaltsausschuß gegen diese beiden Bestimmungen angeführten haushaltspolitischen Bedenken. Er hat sich einmütig dafür ausgesprochen, es bei seiner ursprünglichen Beschlußempfehlung zu belassen und die beiden Änderungsvorschläge des Haushaltsausschusses nicht zu übernehmen.

Der federführende Ausschuß hält es im Interesse der Energieeinsparung nach wie vor für notwendig, daß die vom Bund bereitgestellten Mittel auch vollständig für die Zwecke des Gesetzes eingesetzt werden. Von untergeordneter Bedeutung ist es demgegenüber, ob diese Mittel auch jeweils in den einzelnen Ländern nach dem vorgegebenen Verteilungsschlüssel wirksam werden.

Aus den gleichen Erwägungen hält der federführende Ausschuß auch die Beibehaltung der Überleitungsvorschrift des Artikels 1 c für notwendig. Die Länder, die bereits in diesem Jahr wegen der Ungewißheit über das Zustandekommen eines gemeinsamen Bund/Länder Programms zur Energieeinsparung entsprechende landeseigene Programme aufgestellt haben, werden kaum bereit und in der Lage sein, zusätzlich für das nunmehr vorgesehene Bund/Länder Programm die anteiligen Komplementärmittel aufzubringen. Um andererseits die Bewilligungsanträge für Energieeinsparmittel, die nicht zuletzt auch in Erwartung dieses gemeinsamen Bund/Länder Programms und der damit verbundenen hohen Ankündigungseffekte gestellt wurden, soweit wie möglich berücksichtigen zu können, ist es im Interesse der Zielsetzung des Gesetzes geboten, die nunmehr vom Bund bereitzustellenden Mittel in jedem Falle auch in diesen Ländern zweckentsprechend einzusetzen. Mit der Überleitungsvorschrift wird im Ergebnis erreicht, daß die landeseigenen Programme mindestens um den nach dem Verteilungsschlüssel vorgesehenen Anteil an Bundesmitteln aufgestockt werden.

Über diese konkreten Änderungsvorschläge hinaus hat der Haushaltsausschuß des weiteren die Auf-

fassung vertreten, daß bei der vom federführenden Ausschuß beschlossenen Änderung zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 Abs. 3) davon auszugehen sei, daß § 6 Abs. 3 Satz 2 nur eine Festlegung des gesamten Förderungsvolumens für den Zeitraum von 1978 bis 1982 enthalte und die Festlegung der Jahrestanchen in Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 durch den Bundeshaushalt erfolge. Der federführende Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau tritt dieser Auffassung ausdrücklich bei.

Der Haushaltsausschuß ist schließlich in seinem mitberatenden Votum weiter davon ausgegangen, daß die Bundesregierung die für heizenergiesparende Maßnahmen zu gewährenden Steuervergünstigungen auf den gleichen Zeitraum begrenzt, der für die Programmförderung vorgesehen ist.

Die Bundesregierung hat den federführenden Ausschuß bei der Unterrichtung über ihre ergänzenden steuerlichen Beschlüsse zum Energieeinsparprogramm vom 12. April 1978 auch darüber verständigt, die in § 82 a EStDV bestehende zeitliche Begrenzung für die Fertigstellung der heizenergiesparenden Maßnahmen von Ende 1979 auf Ende 1982 erweitern zu wollen. Diese Begrenzung entspräche damit der Laufzeit des Förderprogramms.

Der federführende Ausschuß hat in diesem Zusammenhang im übrigen noch einmal seine Auffassung unterstrichen, daß er die jetzt beschlossenen Maßnahmen zur Förderung heizenergiesparender Maßnahmen als einen ersten wichtigen Schritt innerhalb dieser Daueraufgabe wertet und davon ausgeht, daß die Förderung heizenergiesparender Maßnahmen auch über das Jahr 1982 hinaus fortgesetzt wird.

Bonn, den 11. Mai 1978

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Francke (Hamburg) Krockert

Berichterstatter